REGLEMENT

FÜR AUSSERORDENTLICHE LAGEN

DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11.9.1985 und Art. 18 der Gemeindeordnung vom 24.8.1988 das folgende Reglement für ausserordentliche Lagen

I Allgemeines

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau einer Katastrophenorganisation.

Begriffsbestimmungen

Art. 2

- 1 Unter einer "ausserordentliche Lage" wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren vorübergehend nicht ausreichen.
- 2 Unter einer "Katastrophe" wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

II Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Art. 3

- 1 Die Gemeindeversammlung, die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.
- 2 Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

Gemeinderat

Art. 4

- 1 Bei Katastrophen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2 In Friedenszeit werden die nicht verfügbaren Mitglieder nicht ersetzt.
- 3 Im K Mob-Fall ersetzt er die nicht verfügbaren Mitglieder durch gemeindepolitisch orientierte, seines Erachtens den Aufgaben gewachsene Personen: zB ehemalige Gemeinderäte.
- 4 Er hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

III Katastrophenorganisation

Organisation

Art. 5

Die Katastrophenorganisation besteht aus:

- a dem Gemeinderat,
- b dem Stabsorgan (Gemeindeführungsstab),
- c dem Einsatzleiter,
- d den Einsatzkräften.

Gemeinderat

Art. 6

Der Gemeinderat:

- a ernennt die Funktionsträger des Stabsorgans, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte,
- b sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemassnahmen,
- c verfügt Pikettstellung und Aufgebot der Katastrophenorganisation,
- d ernennt von Fall zu Fall den Einsatzleiter,
- e kann die ihm gemäss OVR zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Einsatzleiter und an das Stabsorgan übertragen,
- f leitet die Katastrophenorganisation im Einsatz,
- g fordert im Bedarfsfall zusätzliche Mittel an.

Stabsorgan

Art. 7

- 1 Das Stabsorgan besteht aus einem Chef, den Dienstchefs, allfälligen Stellvertretern und dem nötigen Personal.
- 2 Es unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben indem es:
- a seine Verfügbarkeit sicherstellt,
- b dem Gemeinderat Anträge stellt,
- c Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht,
- d die Ausbildung sicherstellt
- e den Voranschlag für die Katastrophenorganisation erstellt.

Einsatzleiter Art. 8

- 1 Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte.
- 2 Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Aufbau, Ausbildung und Einsatz der Katastrophenorganisation.

Inkrafttreten Art. 10

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement für ausserordentliche Lagen der Einwohnergemeinde Aarberg wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 1988 genehmigt.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG Der Präsident Die Sekretärin

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement für ausserordentliche Lagen von Aarberg 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 1988 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war und dass in der gesetzlich eingeräumten Frist keine Einsprache eingegangen ist.

Die Auflage des Reglementes wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 19. November 1988 und im Amtsanzeiger vom 18. November und 02. Dezember 1988 publiziert.

Aarberg, 06. Januar 1989

Die Gemeindeschreiberi

Genehmigt

Bern , 23 JAN. 1989

DER MILITÄRDIREKTOR:

egierungsrat P. Schmid